

Corona: Vergütung bei symptomatischen Personen neu geregelt

Rachenabstriche zum Nachweis von COVID-19 bei **symptomatischen Patienten** werden seit dem 1. Oktober extra vergütet. Ärztinnen und Ärzte erhalten dann zusätzlich zur Versicherten- oder Grundpauschale acht Euro je Abstrich.

Bisher wurde die Abstrichentnahme bei symptomatischen Patientinnen und Patienten ausschließlich über die Versicherten-, Grund-, Konsiliar- und Notfallpauschalen vergütet. Ab heute können Praxen nun zusätzlich zu den Pauschalen die GOP 02402 abrechnen, die mit acht Euro bewertet ist. Die GOP 02402 für den Abstrich ist auch berechnungsfähig, wenn in dem Quartal keine Versicherten-, Grund-, Konsiliar- oder Notfallpauschale abgerechnet wird. In diesem Fall kann ein **Zuschlag (neue GOP 02403)** abgerechnet werden, der mit etwa sieben Euro bewertet ist. Insgesamt ergeben sich in diesen Fällen somit 15 Euro je Abstrich. Die Vergütung der Leistungen nach den GOP 02402 und 02403 erfolgt extrabudgetär.

Die neue Vergütungsregelung gilt für alle Corona-Tests, die über den EBM abgerechnet werden dürfen. Dies sind neben den Untersuchungen bei Personen mit Krankheitssymptomen auch Tests, die nach einer Warnung durch die Corona-Warn-App durchgeführt werden. In diesen Fällen kann die GOP 02402 mit Zusatzkennzeichen A (02402A) abgerechnet werden, auch wenn im Ergebnis des Gesprächs keine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erfolgt. Für jeden Patienten können nun bis zu vier Abstriche im Quartal pro Praxis gesondert abgerechnet werden.

Die Änderungen wurden entsprechend in unserer aktuellen **Übersicht zur Veranlassung von COVID-19-Testungen (PDF)** berücksichtigt.

Noch ein Hinweis, da uns aktuell mehrfach Nachfragen zur Testung **asymptomatischer Personen vor ambulanten Operationen** in Krankenhäusern und in anderen Einrichtungen für ambulante Operationen erreichen: Diese Testungen können auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Senatsverwaltung von Vertragsarztpraxen durchgeführt und über den Berliner Vertrag (siehe o.g. Übersicht, Spalte 5) abgerechnet werden.

Neue Laborleistung und GOP für Antigentest

Für Antigentests zum Direktnachweis einer COVID-19-Infektion gibt es ab dem 1. Oktober die neue GOP 32779 im EBM. Sie wird mit 10,80 Euro extrabudgetär vergütet und kann ausschließlich von den Fachgruppen Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie abgerechnet werden. Damit können solche Tests durchgeführt werden, sobald sie auf dem Markt verfügbar und in den Laboren etabliert sind. Bitte beachten: Die Leistung umfasst keine Schnelltests (Point-of-Care-Tests), die in Praxen durchgeführt werden, sondern ausschließlich den Direktnachweis von Antigenen im empfindlicheren Labortest.

Erhöhter Bedarf an Schutzausrüstung – KV arbeitet an Kostenübernahme durch die Kassen

Die KV Berlin arbeitet derzeit intensiv daran, dass die Praxen bei der Finanzierung des derzeit erhöhten Bedarfs an Schutzausrüstung durch die Krankenkassen unterstützt werden. Hinsichtlich einer Kostenübernahme befinden sich KV Berlin und Kassen aktuell in konstruktiven Gesprächen. Noch gibt es keine endgültige Entscheidung, aber beide Seiten streben bis ca. Mitte Oktober eine Lösung an. Über das weitere Vorgehen werden wir Sie informieren.

Änderung der Berliner Infektionsschutzverordnung

Aufgrund der zunehmenden Neuinfektionen mit COVID-19 hat der Berliner Senat letzten Dienstag die sechste Änderung der Infektionsschutzverordnung beschlossen. Sie gilt ab voraussichtlich Samstag und beinhaltet folgende Änderungen:

- die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern in geschlossenen Räumen in Büro- und Verwaltungsgebäuden, sofern sie sich nicht auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann
- die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Aufzügen
- die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation bei privaten Treffen ab zehn Personen, die nicht in einem Haushalt leben
- Private Veranstaltungen sind nur mit bis zu 50 Personen im Freien und bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen gestattet.

Nach Veröffentlichung ist die Verordnung [hier](#) einsehbar.

Druckfehler in Bescheiden zum Rettungsschirm

Die KV Berlin informiert Sie, dass – ausschließlich – die abschlägigen Bescheide zum Thema Corona-Ausgleichs- und Stützungszahlungen leider einen Druckfehler enthalten. Als Referenz- bzw. Vorjahresquartal für das Gesamthonorar wird statt 1/2019 das Quartal 2/2015 ausgewiesen (s. Bild) Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die angeführten Honorarwerte aus dem 1. Quartal 2019 stammen und lediglich die Bezeichnung des Quartals fälschlich abgedruckt wurde, inhaltlich erfolgt also keine Änderung. Wir bitten, dies Versehen zu entschuldigen. Der Versand korrigierter Bescheide wurde veranlasst.

Die Prüfung anhand der Definition im Eckpunktepapier ist im Folgenden dargestellt.

Prüfung des Anspruchs auf Ausgleichszahlung nach § 87a Absatz 3b SGB V (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz – EGV-Leistungen gemäß Eckpunkte zur Umsetzung der Ausgleichszahlung gemäß § 87a Abs. 3b SGB V)

	Vorjahresquartal 2/2015	Hauptquartal 1/2020	Veränderung
Gesamthonorar I ^{1,2} (EGV und MGV)			
Behandlungsfälle ^{2,3}			

Abbildung 1: Ausschnitt Bescheid mit Bezeichnung des Vorjahresquartals

HINWEIS

Die rot hinterlegte Schrift (bzw. die roten Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument. Durch das Anklicken der so markierten Schrift und der Felder „Mehr Informationen“ gelangen Sie zu weiterführenden Infoseiten.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG UND IMPRESSUM

Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Hauptabteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse kvbe@kvberlin.de. Über dieselbe E-Mail können Sie auch einfach Ihre Empfängeradresse ändern, ebenfalls formlos. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Hrsg.: Dr. med. Margret Stennes (V. i.S.d.P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin. Tel.: 030 / 31 003-0, www.kvberlin.de. Redaktion: Dörthe Arnold, Laura Vele – Tel. Newsletter-Redaktion: 030 / 31 003-483. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel.: 030 / 31 003-999, Fax: 030 / 31 003-900, E-Mail: service-center@kvberlin.de.